L 5 KR 187/04

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

5

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 2 RJ 521/02

Datum

28.07.2004

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 5 KR 187/04

Datum

20.09.2005

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Entgegen § 32 Abs. 1 RVG ist der im Urteil festgesetzte und für die Gerichtsgebühren maßgebende Wert nicht auch für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend, wenn wegen Rechtshängigkeit der Streitsache vor dem 01.01.02 für einen Teil davon eine Streitwertfestsetzung nicht in Betracht kam.

Der Gegenstandswert wird auf 20.634,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Entgegen § 32 I RVG ist der im Urteil festgesetzte und für die Gerichtsgebühren maßgebende Wert in Höhe von 11.586,00 EUR nicht auch für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend. Für die Beitragsnachforderung in Höhe von 17.696,54 DM (9048,10 EUR) fallen wegen Rechtshängigkeit der Streitsache vor dem 1.1.2002 (am 9.4.1997) keine Gerichtsgebühren an, so daß insoweit eine Streitwertfestsetzung nicht in Betracht kam.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved 2005-10-04